

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 19. Mai 2023

Dossier Nr 9268, «Kassensturz» vom 11. April 2023 – «Frauen in der Rentenfall – Die meisten haben zu wenig gespart»

Sehr geehrter Herr XY

Besten Dank für Ihr Mail vom 12. April 2023, in dem Sie obige Sendung wie folgt beanstanden: <https://www.srf.ch/sendungen/kassensturz-espresso/kassensturz/ungleichheit-bei-vorsorge-frauen-haben-zu-wenig-in-der-pensionskasse>

«Das verheiratete Frauen 50% Anspruch auf die während der Ehe angesparte Pensionskasse haben und dies im Falle einer Scheidung ausbezahlt wird, wird mit keinem Wort erwähnt. Dies entschärft die angesprochene Problematik enorm. Auch relativiert dies die Vergleiche der durchschnittlichen Rente aus/Kapital in der Pensionskasse deutlich. Auch bekommt der kinderbetreuende Partner nach eine Scheidung Unterhalt inkl. Beiträge für die Vorsorge.

Bei allen "Fallbeispielen" ist unklar, wie sie zustande gekommen sind (wieso bekommt Frau Fleischschmann kein Unterhalt von dem Mann, der das Kind gezeugt hat), wie die Beziehung aussieht (Tobi, später wird nebenbei erwähnt, dass sie im Konkubinat leben) und wie die Beziehung vor der Trennung ausgesehen hat (Bäuerin).

Zusammengefasst, eine tendenziöse und einseitige Berichterstattung. Eine ausserordentliche journalistische Fehlleistung.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Im «Kassensturz» vom 11. April 2023 haben wir über die Vorsorge von Frauen berichtet – ein Thema, das enorm viele Rückmeldungen ausgelöst hat und bei Frauen wie bei Männern auf grosses Interesse gestossen ist: Ungewöhnlich viele Frauen meldeten sich bereits im Vorfeld bei unserer Redaktion, waren bereit, offen über Einkommen, Familienverhältnisse und Partnerschaft zu sprechen. Auffallend waren auch die zahlreichen Rückmeldungen im Nachgang zur Sendung.

Anlass für unseren Fokus gaben Statistiken zum Gender Pension Gap (Unterschiede in den durchschnittlichen Renten von Männern und Frauen im Rentenalter aus der Altersvorsorge) und der Bericht [Erfassung des Gender Overall Earnings Gap und anderer Indikatoren zu geschlechterspezifischen Einkommensunterschieden](#) des Bundesrates vom 7. September 2022.

In Bezug auf die AHV-Renten bestehen keine signifikanten Unterschiede zwischen Männern und Frauen, der Gender Pension Gap ist vor allem auf die zweite Säule zurückzuführen. Wir sind der Frage nachgegangen, wie die markanten geschlechterspezifischen Unterschiede bei der Pensionskasse entstehen.

In einem thematischen Schwerpunkt mit mehreren Beiträgen und einem Studiogespräch haben wir das Thema Vorsorge von Frauen ausführlich behandelt. Wir haben die Tatsache, dass viele Frauen gar kein oder nur ein kleines Pensionskassenkapital ansparen können, anhand von Beispielen betroffener Frauen aufgezeigt und nach den Gründen gefragt. Zusätzlich haben wir das Thema mit der Expertin Veronica Weisser im Studio eingeordnet und vertieft und ausserdem mögliche Lösungen diskutiert (u. a. alternative Familienmodelle, Senkung der Eintrittsschwelle in der Pensionskasse, staatlich finanzierte Kinderbetreuung, höhere Erwerbspensen von Frauen). Mehrmals wurde auch die Selbstverantwortung von Frauen thematisiert. So sagte Veronica Weisser wörtlich: «ich rate den meisten Frauen, auf eigenen Beinen zu stehen», «man muss wirklich auf eigenen Beinen stehen und sagen, ich stelle sicher, dass ich genug arbeite, um einen ausreichend hohen Lohn zu haben, und ich übernehme Verantwortung und spare auch selber was an» und «das ist nämlich das Ziel, dass Frauen in Zukunft vielleicht höhere Pensen haben.»

Weiter wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass verheiratete Mütter unter den gegebenen Umständen bessergestellt sind als Mütter, die eine traditionelle Rollenverteilung im Konkubinat leben.

Unser Schwerpunkt zur Vorsorge spezifisch von Frauen hat eine breite Diskussion angestossen. Es ist uns wichtig, immer wieder grosse, relevante Systemthemen wie die Altersvorsorge zu beleuchten und kritisch zu hinterfragen.

Gerne nehmen wir nun zu den einzelnen Vorwürfen des Beanstanders im Detail Stellung:

1. «Das verheiratete Frauen 50% Anspruch auf die während der Ehe angesparte Pensionskasse haben und dies im Falle einer Scheidung ausbezahlt wird, wird mit keinem Wort erwähnt.»

Es trifft zu, dass in den Beiträgen nicht thematisiert wurde, dass bei einer Scheidung die während der Ehe angesparten Pensionskassenguthaben geteilt werden. In diesem Sinne können wir die Kritik nachvollziehen. Wir sind aber der Ansicht, dass es sich um einen Nebenpunkt handelt, der die freie Meinungsbildung des Publikums in Bezug auf den Gesamteindruck der Sendung nicht beeinträchtigt hat.

Die gegenseitige Aufteilung des Pensionskassenkapitals im Scheidungsfall spielte bei keiner der drei porträtierten Frauen eine Rolle – keine von ihnen erhielt durch Scheidung PK-Kapital zugesprochen –, weshalb dieser Aspekt unseres Erachtens einen Nebenaspekt darstellt. Im Live-Gespräch lag unser Fokus entsprechend auf den in den Beiträgen geschilderten Beispielen sowie auf konstruktiven Lösungsansätzen.

Die Schlussfolgerung des Beanstanders (siehe auch Punkt 2) halten wir für falsch. Grundsätzlich besteht kein einseitiger Anspruch von Frauen, sondern gilt das sogenannte Splitting des Pensionskassenkapitals in beide Richtungen. Wir haben während unserer Recherche mit mehreren Frauen gesprochen, die im Rahmen einer Scheidung einen Teil ihres Pensionskassenkapitals an den Ex-Ehemann abgegeben haben. Dass mehrheitlich eine Differenzbereinigung vom Ehemann an die Ehefrau stattfindet, belegt lediglich, dass es bei der beruflichen Vorsorge ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen gibt, Frauen also deutlich weniger Pensionskassenkapital besitzen als Männer.

2. «Dies entschärft die angesprochene Problematik enorm. Auch relativiert dies die Vergleiche der durchschnittlichen Rente aus/Kapital in der Pensionskasse deutlich.»

Diese Schlussfolgerungen sind falsch, wir widersprechen mit Nachdruck. Die Aufteilung des Pensionskassenvermögens gilt seit Einführung des revidierten Scheidungsrechtes 2001, also seit über 20 Jahren, und fließt seither in die Statistik mit ein. Trotzdem hat sich die Ungleichheit bei den Pensionskassenvermögen in den letzten Jahren kaum verändert, wie der bereits oben erwähnte Bericht des Bundesrats ausdrücklich festhält. (Quelle: [Erfassung des Gender Overall Earnings Gap und anderer Indikatoren zu geschlechterspezifischen Einkommensunterschieden](#), S.18)

Wir führen diese bestehende Ungleichheit zwischen den Geschlechtern am Anfang unserer Berichterstattung detailliert aus. So verfügt ein Drittel aller Frauen in der Schweiz über keinerlei Pensionskassenkapital. Jetzige Rentnerinnen erhalten im Durchschnitt rund 900 Franken Pensionskassenrente, Rentner rund 2'500 Franken – fast dreimal so viel. Vielen Frauen fehlt eine tragende Säule der Vorsorge, und dies trotz der Einführung des revidierten Scheidungsrechtes. Obige Zahlen, die dem aktuellen Stand entsprechen und das Splitting der letzten 20 Jahre bereits enthalten, belegen dies deutlich.

Was das Splitting betrifft, lässt die Argumentation des Beanstanders wichtige Punkte ausser Acht. Studiogast Veronica Weisser, Ökonomin und Vorsorge-Expertin der UBS, schreibt uns im Nachgang zur Sendung, das Splitting reiche längst nicht, *«um die Unterschiede in der Belastung durch die Familie zu beheben. Mütter leisten nach der Trennung in der Regel immer noch mehr Betreuungsarbeit und haben zusätzlich wegen der Berufspausen zugunsten der Familie meist tiefere Löhne.»*

Andere, strukturelle Faktoren überwiegen:

- Wer während der Ehe weiter in die Karriere investiert hat, ist nach der Scheidung beruflich im Vorteil, selbst wenn er oder sie die Hälfte des Pensionskassenkapitals abgibt.
- Die Kinderbetreuung wird nach einer Trennung oder Scheidung in mindestens 85 Prozent der Fälle hauptsächlich von der Mutter geleistet. (Quelle: <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/17084546/master>, S. 69) Dies erschwert die eigene berufliche Vorsorge und lässt sich kaum aufholen.
- Die einträglichsten Jahre für die Pensionskasse sind die letzten Jahre vor der Pensionierung. Geschieden wird eine Ehe im Durchschnitt allerdings nach 15 Jahren. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingebrachten Pensionskassenvermögen fallen weniger ins Gewicht als jene, die nach einer Scheidung geüfnet werden. Nur wenn sich ein Ehepaar erst im Rentenalter scheiden lässt, erfährt eine klassische Hausfrau und Mutter keinerlei Nachteile aus der traditionellen Rollenverteilung.
- Davon abgesehen: Wird eine Ehe nicht geschieden, besteht in Bezug auf die Pensionskasse faktisch oft eine Abhängigkeit der Ehefrau vom Ehemann, da die Pensionskasse personenbezogen ist und nur im Scheidungsfall unter den Partnern aufgeteilt wird.

Aus diesen Gründen kommen wir zum Schluss, dass das Splitting des Pensionskassenkapitals im Scheidungsfall im Vergleich zu anderen strukturellen Faktoren einen Nebenpunkt darstellt, der die Gesamtaussage unserer Berichterstattung nicht verändert und die freie Meinungsbildung des Publikums in Bezug auf den Gesamteindruck der Sendung nicht beeinträchtigt hat.

Das Missverständnis, die Aufteilung des Pensionskassenvermögens im Scheidungsfall löse die dargelegten strukturellen Probleme, scheint weiter verbreitet zu sein, als wir erahnen konnten. Wir nehmen dies zum Anlass, die Berichterstattung in diese Richtung weiterzuverfolgen.

3. «Auch bekommt der kinderbetreuende Partner nach eine Scheidung Unterhalt inkl. Beiträge für die Vorsorge.»

Dieses Argument entspricht nicht mehr der heutigen Praxis im Scheidungsrecht, darauf gehen wir in unserer Berichterstattung explizit ein. So führt Moderatorin Bettina Ramseier im dritten Beitrag aus:

«Auch offiziell ist eine Ehe heute keine sogenannte <Versorgungsgemeinschaft> mehr. So sieht es das Bundesgericht. Die fünf Richter, alles Männer, haben in einem wegweisenden Urteil festgehalten, grob übersetzt, dass eine Frau nach der Scheidung alleine klarkommen muss. Das ist grundsätzlich sinnvoll (...)»

Das Bundesgericht hat vor zwei Jahren die Praxis bezüglich des Unterhalts deutlich geändert. Obwohl traditionelle Rollenmodelle in der Schweiz weiterhin verbreitet sind (drei Viertel aller Mütter mit Kindern unter fünf Jahren sind gar nicht erwerbstätig oder zu maximal 50 Prozent, 90 Prozent der Väter mit kleinen Kindern sind voll erwerbstätig), wird von Frauen heute erwartet, nach einer Scheidung ohne finanzielle Unterstützung des Ex-Ehemannes auszukommen, also selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. So wird beispielsweise nach einer Scheidung eine eigene Erwerbstätigkeit verlangt, abgestuft nach dem Alter der Kinder, und Unterhaltszahlungen des Ex-Ehemannes an die Frau sind nur noch beschränkt vorgesehen. Ein Ansatz, der sinnvoll erscheint, der Realität allerdings voraus ist.

Zusätzlich liegt auch in diesem Punkt ein Missverständnis vor: Bereits vor dieser Praxisänderung des Bundesgerichts zeigten Zahlen des Bundesamts für Statistik, dass weniger als die Hälfte aller geschiedenen/getrennten Frauen mit minderjährigen Kindern Alimente erhielten und diese Frauen trotz Alimenten im Durchschnitt über deutlich weniger Einkommen verfügten als geschiedene Männer. (Quelle: <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/17084546/master>, S. 69 ff.)

4. «Bei allen <Fallbeispielen> ist unklar, wie sie zustande gekommen sind (wieso bekommt Frau Fleischmann kein Unterhalt von dem Mann, der das Kind gezeugt hat)»

Wir behaupten an keiner Stelle, Sonja Fleischmann stünden für die gemeinsame Tochter keine Unterhaltszahlungen des Vaters zu (auch wenn diese in den vergangenen Jahren teilweise ausblieben). Unterhaltszahlungen für die Tochter von Sonja Fleischmann sind im Kontext unserer Berichterstattung zur Pensionskasse aber nicht relevant, weil sie keinen Einfluss auf die Höhe der Pensionskassenrente haben. Sonja Fleischmann selbst erhält keinerlei Unterhalt.

Daneben führen wir in jedem der gezeigten Beispiele – soweit es die Wahrung der Privatsphäre zulässt und immer unter dem Gesichtspunkt der Relevanz für unseren thematischen Zugriff – aus, wie sie zustande kommen. Unsere Protagonistinnen stehen jeweils illustrierend für einen thematischen Aspekt, was in der Sendung anhand von Kapiteln grafisch verdeutlicht worden ist.

Sonja Fleischmann beispielsweise steht stellvertretend für Frauen, die einen Beruf wählen, der als «typischer Frauenberuf» gilt und schlecht bezahlt wird. Sie absolvierte eine Lehre als Coiffeurin und machte später eine Ausbildung zur Fachfrau Betreuung –

beides Berufe mit tiefem Einkommen. Ihr Beispiel illustriert, wie bereits die Berufswahl einen negativen Einfluss auf die Pensionskassenrente von Frauen haben kann. Historikerin Brigitte Studer, emeritierte Professorin der Uni Bern und spezialisiert auf die Geschichte der Sozialversicherungen unter dem Aspekt von Geschlechterrollen, erklärt im Beitrag, wie die geringere Bezahlung von «typischen Frauenberufen» historisch begründet wurde und bis heute nachwirkt.

Ausserdem zeigt das Beispiel von Frau Fleischmann, wie sich Erwerbsbiografien von Alleinerziehenden (Erwerbslücken, Teilzeit) zusätzlich negativ auf die berufliche Vorsorge auswirken. Wir halten deshalb die Erklärung im Fall von Frau Fleischmann, warum sie in ihrer Pensionskasse relativ wenig angespartes Kapital besitzt, für transparent und ausreichend.

5. «Bei allen <Fallbeispielen> ist unklar, wie sie zustande gekommen sind (...), wie die Beziehung aussieht (Tobi, später wird nebenbei erwähnt, dass sie im Konkubinat leben)»

Dass Corinne Eggenberger und Toby Merkli im Konkubinat leben, ist im Rahmen des im Beitrag thematisierten Sachverhalts nicht relevant, denn einseitige Erwerbsausfälle und Lücken in der beruflichen Vorsorge könnten auch unter Ehepaaren ausgeglichen werden. Dass das Paar im Konkubinat lebt, wird im Studiogespräch mit Veronica Weisser klar: *Bettina Ramseier: «Jetzt das Beispiel, das wir im Beitrag gesehen haben, das Konkubinatspaar, das wäre jetzt genau so ein Paar, wo im Zweifelsfall dann sie den Kürzeren ziehen würde, nur haben die jetzt eine individuelle Lösung gefunden. Was halten Sie denn von so etwas?»*

Veronica Weisser: «So eine Lösung ist sensationell. Die traurige Realität ist aber, dass die meisten Männer sich auf so etwas nicht einlassen. Schon alleine, die Hausarbeit wirklich zu teilen, aber dann auch, einen finanziellen Ausgleich zu machen – das gibt's eigentlich in den seltensten Fällen nur. Und hingegen finde ich, und möchte ich auch Frauen ermutigen, das ruhig anzusprechen. Also, wenn man Kinder hat und nicht verheiratet ist, dann gibt's eigentlich zwei Optionen: Man sucht sich einen guten Anwalt und macht solche Verträge, stellt sicher, dass der Mann einen besser absichert, oder aber man heiratet. Und, ganz ehrlich, und das ist ein bisschen traurig, im 21. Jahrhundert das zu sagen, aber heiraten ist in der Schweiz aufgrund der Gesetzgebung auch etwas günstiger.»

Hier wird ausserdem festgehalten (wie eingangs erwähnt), dass bei klassischer Rollenteilung eine Ehe die beste Absicherung bietet für Mütter, die den Grossteil der Haus- und Betreuungsarbeit leisten.

6. «Bei allen <Fallbeispielen> ist unklar, wie sie zustande gekommen sind (...), und wie die Beziehung vor der Trennung ausgesehen hat (Bäuerin).»

Diesen Vorwurf können wir nicht nachvollziehen, da wir bereits im zweiten Satz zu Frau Odermatt festhalten, dass sie geschieden ist. Frau Odermatt erhielt bei der Scheidung keine Pensionskassenguthaben zugesprochen. Ihre Scheidung erfolgte vor der Revision des Scheidungsrechtes, die das Splitting des Pensionskassenkapitals vorsieht. Im vorliegenden Fall hätte aber auch die Revision nichts geändert, da viele Bauern und Bäuerinnen in der Schweiz keine Pensionskasse haben. Dieser Umstand öffnet ein völlig neues Themengebiet, das den Rahmen unserer Berichterstattung gesprengt hätte.

Christine Odermatts Beispiel stand für jene Frauen, die in mehreren, oft kleinen Teilzeitpensen erwerbstätig sind (als Reinigungskraft zudem in einer «typisch weiblichen» Tieflohnbranche) und so die Eintrittsschwelle bei der Pensionskasse nicht erreichen. Ihr Beispiel wurde im anschliessenden Studiogespräch mit Frau Weisser differenziert eingeordnet.

7. «Zusammengefasst, eine tendenziöse (...)»

Diesen pauschalen Vorwurf weisen wir zurück. Unseres Erachtens war unsere Berichterstattung über die Ungleichheit bei der Altersvorsorge sachgerecht. Die Fakten wurden objektiv und richtig vermittelt, subjektive Ansichten einzelner Protagonistinnen und Protagonisten waren für das Publikum als solche erkennbar.

8. «(...) und einseitige Berichterstattung.»

Wir haben in unserer Sendung den Fokus auf die Vorsorge von Frauen gelegt, da verschiedene Statistiken zum Gender Pension Gap und ein ausführlicher Bericht des Bundesrates zu den Indikatoren geschlechterspezifischer Einkommensunterschiede genügend Anlass dazu gaben.

Im ersten Beitrag unserer Berichterstattung haben wir die drei Säulen der Altersvorsorge detailliert grafisch dargestellt und erklärt. Wir haben dargelegt, dass in Bezug auf die AHV-Renten keine signifikanten Unterschiede zwischen Männern und Frauen bestehen, dass aber die durchschnittlichen Pensionskassenrenten von Frauen und Männern weit auseinanderliegen und der Gender Pension Gap vor allem auf die zweite Säule zurückzuführen ist.

Anhand der Lebenssituationen dreier Frauen haben wir exemplarisch Gründe dafür herausgearbeitet: Schlecht bezahlte «typische Frauenberufe», die Auswirkung von Rollenmodellen auf die Erwerbsbiografie und somit auf die Pensionskasse sowie die Eintrittsschwelle der Pensionskasse als Hürde für Personen mit mehreren Teilzeitjobs.

Unser Fokus war statistisch begründet und transparent hergeleitet.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Aufgrund der ausserordentlich ausführlichen redaktionellen Stellungnahme beschränkt sich die Ombudsstelle auf den Gesamteindruck der Sendung. Dabei ist festzuhalten, dass wohl die wenigsten Zuschauenden auch nur annähernd die Fachkenntnis haben, wie dies beim Beanstandeter der Fall ist. Stellt sich die Frage, ob aus dieser mangelnden Fachkenntnis ein Falscheindruck in dem Sinn entstand, als sich die Zuschauenden keine eigene Meinung bilden konnten, wie dies das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) voraussetzt.

Selbst der Beanstandeter negiert nicht a priori, dass Frauen bei der Zweiten Säule benachteiligt werden, wobei die Gründe dafür auch in der mangelhaften Eigenverantwortung (und damit auch in der mangelhaften Erkundigung über die Zweite Säule) liegen. Das wird im beanstandeten Beitrag auch erwähnt. Schon im Titel der Sendung, vor allem aber auch im Studio-Gespräch mit der Expertin Veronica Weissen.

Wir gehen mit dem Beanstandeter (und der Redaktion) einig, dass bei den überdurchschnittlich vielen Scheidungen in der Schweiz auch ein Fall eines geschiedenen Ehepaars hätte gezeigt werden sollen, da dann die angesparten Pensionskassenguthaben geteilt werden. Dieses Manko ist aber insofern entschuldbar, als die Folgerungen des Beanstandeters nicht zutreffen. Wie sonst wäre zu erklären, dass sich bei den Pensionskassenvermögen kaum etwas zugunsten der Frauen verändert hat in den letzten Jahren?

Aufgrund der Beiträge wurde klar, dass sehr viele Frauen in der Zweiten Säule benachteiligt sind – ungeachtet des Zivilstandes. Das war der Hauptfokus von «Kassensturz» und dieser wurde transparent und ausgewogen dargelegt.

Wir können deshalb keinen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 RTVG erkennen.

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz